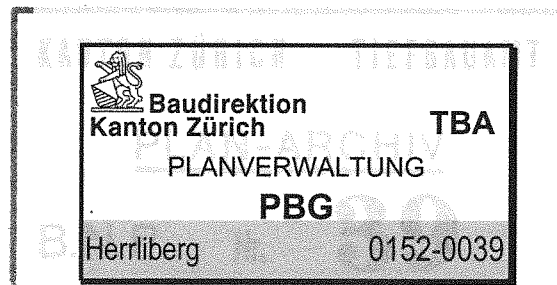


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 4. März 1992



657. Amtlicher Quartierplan

Am 24. Dezember 1991 ersuchte der Gemeinderat Herrliberg um Genehmigung seines Beschlusses vom 25. Juni 1991 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Rietli.

Gde. Herrliberg

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 2. Juli 1991 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt.

Ein gegen die Festsetzung des amtlichen Quartierplans erhobener Rekurs ist gemäss Entscheid der Baurekurskommission II vom 17. Dezember 1991 als durch Rückzug erledigt abgeschrieben worden. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 20. Dezember 1991 der Kanzlei der Baurekurskommissionen sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine weiteren Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Forchstrasse S-2, im Osten durch die Bauzonengrenze, im Süden durch den Waldrand und im Südwesten durch den Rietliweg bzw. den Schönihölzlibach (öffentliches Gewässer Nr. 7b) begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Herrliberg.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die angrenzende Forchstrasse S-2, der Rietliweg sowie eine daran angeschlossene Quartierstichstrasse mit Kehrplatz.

Die am Rietliweg zwischen 18,5 und 21,5 m und an der Quartierstichstrasse auf 15,5 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieses Wegs bzw. der Strasse. Von den ausserhalb des Quartierplanperimeters von Baulinien betroffenen Grundeigentümern (seeseitig des Rietliwegs) liegt die Zustimmung vor.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung beim Rietliweg 12% und bei der Quartierstichstrasse 7,4%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Im südöstlichen Quartierplangebiet ist ferner die offene Führung und Verlegung des Buechbaches, öffentliches Gewässer Nr. 7c, mit einem Biotopausbau ausserhalb des Quartierplanperimeters vorgesehen.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Herrliberg vom 25. Juni 1991 festgesetzte amtliche Quartierplan Rietli wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Herrliberg, 8704 Herrliberg (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksen-

... dung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 4. März 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i. V.

Hirschi

[Faint, mostly illegible text, likely a letter or official communication, possibly containing details of the dossier approval process mentioned in the header.]